

# GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS IN WARSCHAU

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vorstand ist das Satzungsorgan des Vereins, das die laufenden Tätigkeiten des Vereins leitet, über sein Vermögen verfügt und den Verein nach außen vertritt.
2. Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Vorschriften über Vereine, der Satzung des Vereins, dieser Ordnung sowie anderer einschlägiger Vorschriften.

## § 2

### Verfahren, Art und Weise der Berufung und Abberufung, Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl des Vorstandes findet in der Regel während der ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gemäß § 11 Abs. 1 der Vereinssatzung statt.
4. Die Kandidaturen für die Wahl der neu zu besetzenden Stellen des Vorstands müssen dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
6. Ist der gesamte Vorstand zu wählen, wird die eine Hälfte der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren, die andere Hälfte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diejenigen Bewerber, auf welche die höheren Stimmzahlen entfallen, gehören zur ersten Gruppe; erhalten mehrere Bewerber gleichviel Stimmen, so wird die Reihenfolge unter ihnen durch Losentscheid ermittelt
7. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Verpflichtungen persönlich und ehrenhalber.
8. Wenn die Mitgliedschaft als Vorstand vor Ablauf der Amtszeit endet, rückt an dessen Stelle das Vereinsmitglied, das bei der vorangegangenen Wahl die nächsthöchste

Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.

9. Das Vorstandsmandat erlischt mit dem Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit sowie nach erklärtem schriftlichen Rücktritt an den Verein durch das Vorstandsmitglied.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

1. Das Recht, Vorstandssitzungen einzuberufen, steht dem Vorstandsvorsitzenden zu. Er benachrichtigt schriftlich alle zur Teilnahme an der Vorstandssitzung berechtigten Personen (§16 Abs. 2) spätestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In Angelegenheiten, die keine Verzögerung dulden, kann die Einberufung einer Vorstandssitzung ohne Einhaltung der Formen und Fristen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen.
2. Die Sitzungs- und Protokollsprache ist Deutsch.
3. Nach jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens Folgendes zu enthalten hat:
  - Datum
  - Tagesordnung
  - Vornamen und Zunamen aller auf der Sitzung anwesenden Personen
  - Beschlüsse
  - vom Vorstandsbeschluss abweichende Meinung einzelner Vorstandsmitglieder
  - Datum und Unterschrift des Protokollführers.
4. Das abgestimmte Protokoll wird durch den Schriftführer allen Vorstandsmitgliedern und zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigten Personen spätestens mit der Einladung zur folgenden Vorstandssitzung zugestellt und auf der folgenden Sitzung vom Vorstand bestätigt.
5. Die bestätigten Protokolle öffentlicher und nichtöffentlicher Teile sind vom Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und in die zentrale Vereinsablage beim Verwaltungsleiter zu geben.
6. Einsichtnahme in die nichtöffentlichen Protokolle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

### **§ 4**

#### **Funktionen und Aufgaben**

1. Der Vorstand führt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- die in § 20 der Vereinssatzung bestimmten Aufgaben, insbesondere:  
Auswahl, Einstellung und Entlassung des Schulleiters
- Einstellung und Entlassung von Lehrkräften auf Empfehlung des Schulleiters gemäß Schulleiterdienstordnung
- Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins
- Billigung der Schulordnungen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit in Sachfragen eingerichtet, z.B. der Bauausschuss. Der Vorstand kann in diese Arbeitsgruppen Mitglieder des Schulvereins, aber auch externe Berater berufen.

## § 5

**Zu den Kompetenzen des Vorstandes zählen insbesondere:**

### **1. In Mitgliedschaftsangelegenheiten:**

- a. Aufnahme von Vereinsmitgliedern nach den in § 3 und § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung bestimmten Grundätzen
- b. Fassung von Beschlüssen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 9 der Vereinssatzung)
- c. Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder durch Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

### **2. In Vorstandsangelegenheiten:**

- a. Beschluss der Vorstandsordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Vereinssatzung
- b. Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen
- c. Zeitlich angemessene Umsetzung und Kontrolle von Vorstandsbeschlüssen.

### **3. In Vermögensangelegenheiten:**

- a. Beschlüsse, die sich auf die Höhe der finanziellen Förderung durch die deutsche Regierung auswirken, müssen im Einvernehmen mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden entspr. §2 Abs.2 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Gründung der deutsch-polnischen Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau“.
- b. Beschlussvorschlag über das Vereinsbudget zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

- c. Verwaltung des Vereinsvermögens in Abstimmung mit der Schulleitung, dem Verwaltungsleiter und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
- d. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen für einen Tilgungszeitraum von weniger als einem Jahr, deren Höhe einzeln oder gemeinsam mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahresbudgets nicht überschreiten darf
- e. Entscheidung über die Zuerkennung von Schulgeldermäßigung und Förderungen.

## § 6

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7

In Angelegenheiten, die von dieser Ordnung nicht geregelt werden, entscheidet der Vorstand und orientiert sich hierbei an den Bestimmungen der Satzung oder an anderen Rechtsvorschriften, letztlich an den allgemein geltenden Grundsätzen der guten Sitten.

## § 8

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich dazu, folgende Grundsätze zu respektieren:

1. Wahrung der Vertraulichkeit aller Fakten, über welche es im Laufe seiner Vorstandstätigkeit Kenntnis erhält. Dies gilt auch nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit.
2. Wahrung der absoluten Vertraulichkeit von Daten der Mitarbeiter des Vereins, sowie Respektierung ihrer Persönlichkeitsrechte.
3. Wahrung der absoluten Vertraulichkeit aller Informationen, gegen deren Veröffentlichung zum Wohl der Schule sich der Vorstand entschieden hat.
4. Keine vorstandsinternen Informationen ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes zu ihrer Veröffentlichung in eigenem Namen oder im Namen des Vorstands zu versenden.

## § 9

Der Vorstand hat die Ordnung am 31.1.2012 beschlossen. Sie ersetzt somit die Ordnung vom 09.07.2007.

